

Sekretariat der Ständigen Konferenz  
der Kultusminister der Länder  
in der Bundesrepublik Deutschland

Anlage VI  
zur NS 78. AK  
vom 25.06.1982

• VERBESSERUNG DER AUSBILDUNG FÜR BE-  
HINDERTE IM HOCHSCHULBEREICH

---

- Empfehlung der Kultusministerkonferenz  
vom 25.06.1982 -

## I. Ausgangssituation

Nach § 2 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes und nach den entsprechenden Bestimmungen der Hochschulgesetze der Länder gehört es zu den Aufgaben der Hochschulen, die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten zu berücksichtigen.

Der gesetzliche Auftrag entspricht dem Rechtsanspruch behinderter Menschen auf Chancengleichheit (Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen, Gleichheitsgrundsatz und Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes) auch im Bereich der Hochschulbildung. Er geht von dem Grundsatz aus, daß das Studium an einer Hochschule auch jedem Behinderten offenstehen muß, der die dazu notwendigen Voraussetzungen und Fähigkeiten mitbringt.

Die Länder haben diesem Auftrag durch konkrete Maßnahmen an einer Reihe von Hochschulen bereits in erheblichem Umfang entsprochen. Insbesondere neuere Hochschulbauten sind zumindest teilweise behindertengerecht oder behindertenfreundlich angelegt. An mehreren Hochschulorten werden auch besondere Betreuungseinrichtungen für schwerstbehinderte Studenten angeboten, die diesem Personenkreis ein Studium erst ermöglichen. Diese Einrichtungen sind allerdings gegenwärtig noch nicht voll ausgenutzt.

Gleichwohl bedarf es noch einer Intensivierung dieser Anstrengungen, um dem betroffenen Personenkreis ein breiteres Fächerspektrum zu eröffnen. Ebenso ist es erforderlich, die Betreuungseinrichtungen quantitativ noch auszuweiten, da bisher wohl nur ein Teil der Behinderten, die von ihren Fähigkeiten her zu einem Studium in der Lage wären, tatsächlich ein Hochschulstudium auch aufnimmt. Der Grund dafür dürfte im wesentlichen darin liegen, daß in den Familien behinderter Kinder oft schon im Schulalter Entscheidungen getroffen werden, die den Weg zur Hochschule ausschließen. Eine Verbesserung der Beratung und Betreuung behinderter Kinder und ihrer Eltern kann daher dazu führen, daß die Zahl behinderter Studenten steigt. Es ist je-

doch nicht zu erwarten, daß dadurch besondere quantitative Probleme auftreten, da die Zahl der Behinderten in der betroffenen Altersgruppe sehr gering ist und sehr deutlich unter der allgemeinen Behindertenquote liegt.

Über die Notwendigkeit einer Verbesserung der Ausbildung für Behinderte im Hochschulbereich besteht Einigkeit (vgl. z.B. aus neuerer Zeit Sitzungsbericht der "Europäischen Konferenz über Ausbildungsmöglichkeiten für Behinderte im Hochschulbereich", Stockholm 1978; Antwort der Bundesregierung vom 15.7.1980 auf eine parlamentarische Anfrage "Verbesserung der Studienbedingungen körperbehinderter Studenten", Bundestagsdrucksache 8/4401; Bericht und Empfehlungen der Nationalen Kommission zum Internationalen Jahr der Behinderten 1981).

Langjährige Erfahrungen mit Bedürfnissen behinderter Studenten und Erkenntnisse spezialisierter Einrichtungen (z.B. "Marburger Modell", insbesondere "Konrad-Biesalski-Haus Stiftung Rehabilitation in Heidelberg mit den Fachhochschulen des Berufsförderungswerks Heidelberg), des Deutschen Studentenwerks e.V. (Auswertung einer Umfrage 1979/80) sowie der Länder und ihrer Hochschulen bieten eine ausreichende Basis für die Benennung geeigneter Maßnahmen.

Wirksame Hilfe setzt genaue Kenntnis über die Zahl der Behinderten, die eine Hochschulausbildung anstreben, die sich in einer Hochschulausbildung befinden voraus sowie über Art und Ausmaß ihrer Behinderung und der daraus resultierenden besonderen Bedürfnisse.

Dies gilt vor allem für schwerbehinderte Personen, insbesondere für diejenigen, die auf Rollstühle angewiesen sind und für Blinde, Sehbehinderte, Hörgeschädigte, weil für diesen Personenkreis besondere bauliche und technische Einrichtungen vorhanden sein müssen. Entsprechende Informationen müssen frühzeitig, spätestens im Sekundarbereich eingeholt werden, um ab-

sehen zu können; wie viele behinderte Personen in bestimmten Zeitabständen über allgemeine oder Sonderschulen die Hochschulreife erreichen, und wieviele dieser Personen auf besondere bauliche Vorkehrungen oder pflegerische Betreuung im allgemeinen Hochschulbereich oder in Sondereinrichtungen angewiesen sein werden, falls sie studieren wollen.

Mit Rücksicht auf die schutzwürdige Individualität der einzelnen Behinderten sollte möglichst auf die vorhandenen Daten zurückgegriffen werden. Spezielle Erhebungen dürfen nicht zu einer als diskriminierend empfundenen Offenbarung persönlicher Daten führen.

## II. Maßnahmen

Zielvorstellung ist die Integration des schwerbehinderten Studenten in die Hochschule seiner Wahl. Behindertengerechte Schwerpunkthochschulen sind aber dann unvermeidbar, wenn für die Betreuung vor allem der Schwerstbehinderten aufwendige Bauten, Geräte, Personalausstattungen und Organisationsstrukturen erforderlich sind.

Um den besonderen Bedürfnissen behinderter Studenten gerecht zu werden, werden insbesondere folgende Maßnahmen für geeignet gehalten:

### 1. Maßnahmen der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvorbereitenden Beratung.

#### 1.1 Studienvorbereitende Beratung

Eine auf die spezielle Beratung und Förderung während der Schulzeit aufbauende und auf das Studium abgestellte Beratung - unter Einbeziehung schulpädagogischer Beratung - sollte so früh wie möglich einsetzen. Bereits

im Schulbereich, spätestens im Sekundarbereich, werden entscheidende Weichen für die spätere Studien- und Berufswahl gestellt.

Studienvorbereitende Beratung Behinderter umfaßt insbesondere die Berufsberatung durch die Arbeitsverwaltung; sie berät bei der Studien- und Hochschulwahl; Beratung durch Studentenwerke bei Vermittlung behindertengerechten Wohnraums am Hochschulort; Beratung durch die Hochschule.

Ziel ist es, behinderte Schüler und Studienanfänger unter Kooperation der verschiedenen Beratungsträger rechtzeitig und umfassend über die Möglichkeiten und Schwierigkeiten eines Studiums zu unterrichten und zu beraten. Hierdurch sollen die notwendigen Grundlagen für eine eigenverantwortliche Entscheidung bei der Studien- und Berufswahl geschaffen werden.

In den Ländern soll durch entsprechende Absprachen zwischen den verschiedenen Beratungsträgern - Schule, Hochschule, Studentenwerk, Berufsberatung - eine frühzeitige und abgestimmte Beratung sichergestellt werden.

## 1.2 Studienbegleitende Beratung

Während des gesamten Studiums ist eine auf die besonderen Belange und Probleme der behinderten Studenten ausgerichtete Beratung durch Hochschule, Studentenschaft und Studentenwerk in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Beratungsträgern und Rehabilitationsträger notwendig.

### 1.3 Berufsvorbereitende Beratung

Zur Erleichterung der Vermittlung in eine berufliche Tätigkeit soll frühzeitig vor Beendigung des Studiums eine gezielte berufsorientierte Beratung einsetzen.

Hierbei ist eine enge Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung notwendig. Die Möglichkeiten der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt, die schwerbehinderte Hochschulabsolventen vermittelt sowie die einschlägigen Schriften der Arbeitsverwaltung, sollen mit einbezogen werden.

Berater aus den Hochschulen und aus dem Bereich der Berufsberatung sollen mit dem behinderten Studenten Berufswünsche und Berufsaussichten besprechen und ihn beraten.

Hierzu ist es nützlich, dem behinderten Studenten möglichst schon während des Studiums Gelegenheit zu geben, durch Praktika in Betrieben oder Verwaltungen Erfahrungen des Berufs zu erwerben.

1.4 Die Studien- und Berufsberatung Behinderter könnte noch dadurch verbessert werden, daß speziell für diese Aufgabe ausgebildete Berater eingesetzt werden. Diese Berater sollten versuchen, die persönlichen Wünsche und Ziele der Behinderten bezüglich ihrer beruflichen Ausbildung im Hochschulbereich mit den Fähigkeiten der Behinderten, den Studienangeboten und den Berufsmöglichkeiten in Übereinstimmung zu bringen.

## 2. Studien- und Prüfungsbedingungen

Über technische Maßnahmen hinaus sollte durch Anpassung rechtlicher Vorschriften sichergestellt werden, daß behinderten Studenten je nach Lage des Einzelfalles und nach den vorhandenen Möglichkeiten Modifikationen beim Studium und bei den Prüfungen unter Beibehaltung der inhaltlichen Anforderungen gewährt werden.

Prüfungsordnungen sollten - soweit nicht bereits geschehen - die erforderlichen Voraussetzungen dafür schaffen, daß von den zuständigen Prüfungsstellen zur Wahrung der Chancengleichheit für behinderte Studenten in sachgerechter Weise gebotene Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Die Schulverwaltungen erlassen Ausnahmeregelungen für schwerbehinderte Schüler für die schulische Leistungsfeststellung und für die Abschlußprüfungen. Diese Regelungen werden entweder generell für bestimmte Gruppen behinderter Schüler oder im Einzelfall getroffen. In studienbezogenen Bildungsgängen an Sonderschulen werden die bereits gebräuchlichen individualisierenden Verfahren zur behindertengerechten Leistungsfeststellung erforderlichenfalls weiterentwickelt.

Einem angemessenen Nachteilsausgleich können beispielsweise folgende Maßnahmen dienen:

Bei Schreibbehinderungen: Zeitverlängerungen bei schriftlichen Prüfungen oder Ersatz der schriftlichen Prüfung durch eine mündliche usw.

bei Sprachbehinderungen: Ersatz der mündlichen Prüfung durch eine schriftliche, Ausschluß der Öffentlichkeit, usw. Zeitverlängerungen bei Haus- und Diplomarbeiten,

Einsatz technischer Hilfsmittel (Blindenschreibmaschine, Schreibdienst, Hörhilfen usw.).

### 3. Maßnahmen baulicher und technischer Art, die das Studium behinderter Studenten erleichtern

Die meisten landesrechtlichen Bauordnungen gehen übereinstimmend davon aus, daß bei der Errichtung öffentlicher Gebäude die DIN-Normen für behindertengerechte Baugestaltung anzuwenden sind.

Es ist darauf zu achten, daß neue Hochschulbauten von vornherein so konzipiert werden, daß auch behinderte Studenten zumutbare Bedingungen für ein Studium vorfinden.

Im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten sollte darüber hinaus aber auch angestrebt werden, bestehende Hochschulbauten, die diesen Vorschriften nicht oder nicht vollständig entsprechen, ebenfalls den Bedürfnissen behinderter Studenten anzupassen und nachzurüsten.

Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Anlage von PKW-Stellplätzen in unmittelbarer Nähe der Gebäude,
- Schaffung von stufenlosen Zugängen (Rampen) zu den Gebäuden
- Errichtung behindertengerechter Toiletten und Sanitäranlagen, vor allem für auf Rollstühle angewiesene Studenten
- Hochbordabsenkungen an Fußgängerüberwegen im Hochschulbereich
- für auf Rollstühle angewiesene Studenten: Verbreiterung von Zugängen, Türen usw.; Umbau und Herrichtung von Aufzügen; die Installation rollstuhlgerechter Fernsprechkabellen; Wegweiser für rollstuhlgerechte Zugänge
- in den Mensen: Einrichtung von gesonderten Essensabgaben an Geh- und Stehbehinderte sowie Diabetiker
- Bereitstellung von Tischen und Sitzplätzen in Hörsälen für Rollstuhlfahrer und Behinderte mit Beeinträchtigung von Seh- und Hörleistung



- Einrichtung von Induktionsanlagen in großen Vorlesungsräumen für Hörgeschädigte mit Hörgeräten.

Zusätzlich sollten schwerpunktmäßig spezielle Vorkehrungen für schwerstbehinderte Studenten getroffen werden.

Dazu sollen an bestimmten Hochschulorten Maßnahmen konzentriert und koordiniert angeboten werden mit dem Ziel, schwerbehinderten Studenten ihrer speziellen Behinderung entsprechende Möglichkeiten der Unterkunft (Wohnungen in Studentenwohnheimen, zweckgebunden für Schwerbehinderte), der Hilfe und Pflege (Einbau von Therapie- und Pflegeeinrichtungen) sowie des Studiums (spezielle studienvorbereitende und studienbegleitende Beratung) zu bieten.

Dabei ist der Gefahr einer sozialen Isolation durch Verstärkung integrationsfördernder Maßnahmen vorzubeugen.

#### 4. Maßnahmen der sozialen Integration

Von besonderer Bedeutung ist die soziale Integration der behinderten Studenten in die sie umgebende Gemeinschaft, insbesondere im Bereich der Hochschule und im Wohnbereich. Eine Isolation ist zu vermeiden. Hochschule, Studentenschaft, Studentenwerk, Studentengruppen und Rehabilitationsträger sollten Möglichkeiten anbieten, die geeignet sind, behinderte Studenten und nichtbehinderte Studenten stärker zusammenzuführen.

Das Verständnis für die jeweilige andere Situation des Mitmenschen ist notwendige Voraussetzung für eine soziale Integration und damit für die Entfaltung der Persönlichkeit der behinderten Studenten. Dabei ist die Individualität zu achten und jede Diskriminierung zu vermeiden.

Im Bereich des Wohnheimbaus ist z.B. die gemeinsame Aufnahme von behinderten Studenten und nichtbehinderten Studenten zu ermöglichen. Vorbild kann das im Marburger Konrad-Biesalski-Haus entwickelte Modell sein.

Ein Teil der Wohnheimeinheiten sollte für Partnergemeinschaften geeignet sein.

#### 5. Behindertensport

Im Rahmen des Studentensports sollten Möglichkeiten des Sports für behinderte Studenten geboten werden.

Hierzu ist eine enge Kooperation mit den für Sport/Hochschulsport, insbesondere Studentensport zuständigen Stellen und Gremien notwendig.

#### 6. Beauftragte für Behindertenfragen

An allen Hochschulen sollte ein Beauftragter für Behindertenfragen benannt werden. Er sollte insbesondere

- Ansprechpartner für die behinderten Studenten sein
- bei der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvorbereitenden Beratung mitwirken
- sich für den Ausgleich von Nachteilen beim Studium und bei der Prüfung einsetzen
- bei der Planung und Ausführung behindertengerechter Maßnahmen beteiligt werden
- die Hochschule über die Situation und über die Probleme der behinderten Studenten regelmäßig unterrichten.

## 7. Beteiligung von Behinderten

Bei der Planung und Ausführung behindertengerechter Maßnahmen sollten frühzeitig behinderte Studenten beteiligt werden. Sie können durch Selbsthilfegruppen aus Behinderten und Nichtbehinderten unterstützt werden. So können aufgrund eigener Erfahrungen die Interessen behinderten Studenten - insbesondere in Verbindung mit den Trägern der Rehabilitation und einzelnen Verwaltungsstellen - besser wahrgenommen werden.

Speziell auf diesem Gebiet sollte ein Erfahrungsaustausch der Hochschulen eines Landes und darüber hinaus ein länderübergreifender Erfahrungsaustausch stattfinden, um die Effizienz dieser Beteiligungsformen ermessen und verstärken zu können.

## 8. Verbesserung der Information

Zur Verbesserung der Information sollen eine zentrale Beratungsstelle für das Studium Behinderter eingerichtet und alle Beteiligten über das Ausmaß und den Umfang an Behinderungen und über die Situation behindertengerechter Möglichkeiten informiert werden, insbesondere über Rehabilitations-träger, Baulichkeiten, Beratungsdienste, Selbsthilfegruppen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften (einschließlich Prüfungsvorschriften), Studienmöglichkeiten, Transportbedingungen, Wohnbedingungen, Spezialliteratur usw..

Das Deutsche Studentenwerk wird für geeignet gehalten, diese Aufgabe wahrzunehmen.

Diese Beratungsstelle sollte auch jährlich eine Informationsbroschüre erarbeiten und herausgeben.

In den Ländern soll darüber hinaus in geeigneter Weise die Kooperation (regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaus-

tausch, Schwerpunktbildung) der Beauftragten für Behinderten-  
fragen sowie deren Fortbildung gewährleistet sein. Schließ-  
lich sollte ein möglichst regelmäßiger Informations- und  
Erfahrungsaustausch länderübergreifend stattfinden.